

AGB vibe-Ladeservice (IONITY), Stand April 2026 (V1)

1 LEISTUNGSBESCHREIBUNG

- 1.1 Der Kunde hat mit vibe den Zusatzvertrag „**vibe-Ladeservice**“ (IONITY) abgeschlossen. Für diesen gelten die nachstehenden Bedingungen.
- 1.2 Der vibe-Ladeservice (IONITY) ermöglicht dem Kunden das Laden von Elektrofahrzeugen an öffentlich zugänglichen Ladestationen der IONITY GmbH mit Sitz in Deutschland („**IONITY**“, „**IONITY-Ladestationen**“) innerhalb des von IONITY betriebenen Ladenetzes („**IONITY Lade-Netzwerk**“) und deren Partnernetzwerk (IONITY Partner-Netzwerk).
- 1.3 IONITY ist berechtigt, das IONITY Lade-Netzwerk nach eigenem Ermessen zu betreiben und weiterzuentwickeln, die Anzahl, die technische Ausgestaltung und die örtliche Lage von IONITY-Ladepunkten **zu verändern**, einzelne IONITY-Ladestationen vorübergehend oder dauerhaft außer Betrieb zu nehmen sowie die verfügbare Ladeleistung über Lastmanagement-Systeme zu steuern. Entsprechende Maßnahmen können zu Einschränkungen der Verfügbarkeit oder Ladeleistung führen. Ein Anspruch des Kunden gegenüber vibe/IONITY auf die Verfügbarkeit bestimmter IONITY-Ladestationen, bestimmter Standorte, bestimmter Ladeleistungen oder eines bestimmten Ausbaugrades des IONITY Charging Network besteht nicht. Welche IONITY-Ladestationen jeweils aktuell nutzbar sind, ist auf der Website von IONITY ersichtlich (derzeit <https://www.ionity.eu/de/netzwerk>), vorbehaltlich allfälliger Einschränkungen gem. Beilage ./1 Ladetarif. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch für das IONITY Partner-Netzwerk, wobei IONITY keinen Einfluss auf Betrieb, Verfügbarkeit, technische Ausgestaltung, Tarifierung oder Weiterentwicklung dieser Partnerinfrastruktur hat und insoweit ebenfalls kein Anspruch des Kunden auf Nutzung, Verfügbarkeit oder bestimmte Leistungsparameter besteht.
- 1.4 vibe stattet im Falle von Neuverträgen jedes Fahrzeug standardmäßig mit einer – zunächst nicht aktivierten – „**Ladekarte**“ aus. Erst die aktivierte Ladekarte ermöglicht es dem jeweiligen Inhaber derselben Ladevorgänge im IONITY Lade-Netzwerk vorzunehmen.
- 1.5 Der Kunde darf die ihm von vibe zur Verfügung gestellten Ladekarten ausschließlich an nutzungsberechtigte Fahrer im Sinne von Ziffer 2.2 der AGB zum Abo-Vertrag („**Kartennutzer**“) zur Nutzung geben. Der Kunde hat dafür einzustehen, dass die Kartennutzer die Bestimmungen dieses Zusatzvertrages einhalten, und vibe hinsichtlich allfälliger Ansprüche aus dem Verhalten der Kartennutzer schad- und klaglos zu halten.
- 1.6 Durch diesen Zusatzvertrag entsteht zwischen IONITY und dem Kunden und den Kartennutzern **kein Vertragsverhältnis**. Sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem vibe-Ladeservice bestehen ausschließlich im Verhältnis zwischen dem Kunden und vibe.

2 LAUFZEIT, AKTIVIERUNG, DEAKTIVIERUNG VON LADEKARTEN

- 2.1 Dieser Zusatzvertrag wird auf **unbestimmte Zeit** abgeschlossen; er kann von vibe mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsletzten gekündigt werden und ebenso vom Kunden mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsletzten. Aus wichtigem Grund kann dieser Zusatzvertrag jederzeit fristlos beendet werden. Mit fristloser Beendigung des Zusatzvertrages dürfen die Ladekarten nicht mehr verwendet werden und müssen umgehend an vibe retourniert werden. vibe ist diesfalls berechtigt, sämtliche Ladekarten unabhängig von der Mindestvertragsdauer mit sofortiger Wirkung deaktivieren zu lassen.
- 2.2 Die **Aktivierung einer Ladekarte** erfolgt innerhalb von 24 Stunden an Werktagen und ausschließlich über Aufforderung durch den Kunden, der dies zumindest eine Woche im Vorhinein bekannt geben muss, andernfalls kann sich die Aktivierung verzögern.

2.3 Für jede aktivierte vibe-Ladekarte besteht **keine Mindestvertragsdauer**. Der Kunde kann einzelne Ladekarten jederzeit in Textform unter Einhaltung einer Frist von **zwei Wochen** zum Monatsende deaktivieren, und zwar unter Angabe der Kartenummer und des gewünschten Deaktivierungsdatums.

vibe behält sich ausdrücklich vor, eine monatliche Grundgebühr je Ladekarte einzuführen oder bestehende Preisbestandteile anzupassen, sofern dies aus wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen erforderlich ist.

2.4 vibe ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne wichtigen Grund zur Deaktivierung der Ladekarten berechtigt.

2.5 Mit Beendigung dieses Zusatzvertrages werden alle Ladekarten deaktiviert. Sofern zu diesem Zeitpunkt für einzelne Ladekarten die Mindestvertragsdauer noch nicht abgelaufen wäre, erfolgt die Deaktivierung mit Ablauf der Mindestvertragsdauer. Der Zusatzvertrag endet sodann erst mit Deaktivierung der letzten Ladekarte.

2.6 Die Beendigung dieses Zusatzvertrages bzw. die Deaktivierung einer Ladekarte hat im Falle von Neuverträgen keine Auswirkung auf die Abo-Monatsgebühr; mit Beendigung des bezughabenden Abo-Vertrages endet auch dieser Zusatzvertrag automatisch.

3 TARIF

3.1 Der Tarif besteht aus (i) einem **verbrauchsabhängigen Ladeentgelt** je bezogener Kilowattstunde (Charging Price, EUR/kWh) ohne Grundgebühr und aus (ii) einer Session Fee für jede gestartete Ladung.

3.2 Das für einen Ladevorgang fällige Ladeentgelt ergibt sich aus der in der **Beilage ./1** Ladetarif ausgewiesenen kWh-Rate für das jeweilige Land und die dort genutzte Ladepunktkategorie (High Power Charger, Multi-Charger). Allfällige von Beilage ./1 abweichende Preisauszeichnungen etwa vor Ort, in der IONITY-App oder auf Websites von IONITY bzw. sonstigen Betreibern des IONITY Lade-Netzwerks sind für den Kunden nicht maßgeblich; es gelten ausschließlich die mit vibe vereinbarten Konditionen.

3.3 **Grundlage für die Abrechnung** des Ladevorgangs ist die von IONITY für jeden Ladevorgang ermittelte geladene Energiemenge (kWh), die vibe in Form von „Charge Detail Records“ (CDR) übermittelt wird. Diese CDR gelten zwischen vibe und dem Kunden als verbindlicher Nachweis für den einzelnen Ladevorgang und der dabei bezogenen Energiemengen, sofern der Kunde nicht konkrete Anhaltspunkte für eine offensichtliche Unrichtigkeit nachweist. Im Falle von Verbraucher-Kunden bleibt die gesetzliche Beweislast hiervon jedoch unberührt.

3.4 Die **Abrechnung** erfolgt monatlich im Nachhinein. Hinsichtlich der (allfälligen) monatlichen Grundgebühr behält sich vibe jedoch vor, diese monatlich im Vorhinein zu verrechnen. vibe behält sich auch das Recht vor, angemessene Akontozahlungen im Voraus zu verlangen.

3.5 vibe ist berechtigt die **Preise** gemäß Beilage ./1 in Bezug auf **noch nicht aktivierte oder nicht ausgelieferte Ladekarten jederzeit** durch einseitige Erklärung in Textform **anzupassen**.

3.6 Im Falle von **bereits aktivierten Ladekarten** wird die Preisänderung erst **nach Ablauf von vier Wochen** ab Zugang der Erklärung wirksam. Widerspricht der Kunde nicht binnen zwei Wochen ab Zugang der Erklärung, so gelten die Anpassungen als genehmigt. Im Fall eines fristgerechten Widerspruchs durch den Kunden werden die aktivierten Ladekarten mit Ablauf der jeweiligen (allfälligen) Mindestvertragsdauer deaktiviert. Der Zusatzvertrag endet diesfalls mit Ablauf der letzten Mindestvertragsdauer. Bis dahin können die jeweiligen Ladekarten zu den bisherigen Konditionen genutzt werden. Auf dieses Widerspruchsrecht und die Folgen eines Unterbleibens des Widerspruchs wird vibe in der Mitteilung gesondert hinweisen.

3.7 Der für den Ladepunkt vorgesehene Standplatz ist umgehend nach Ende des Ladevorgangs frei zu machen und auch sonst nicht zweckwidrig zu nutzen. Sofern in der Beilage ./1 Ladetarif vorgesehen, ist neben dem Ladeentgelt kWh eine **Blockiergebühr** für das fortgesetzte Belegen eines Ladepunkts nach Ende des eigentlichen Ladevorgangs zu bezahlen. Ab dem Zeitpunkt, zu dem ein für das jeweilige Produkt definiertes Zeitfenster für den eigentlichen Ladevorgang überschritten ist, werden die Minuten der weiteren Belegung des Ladepunkts bis zum Ende der Verbindung des Fahrzeugs zum Ladepunkt verrechnet. Die Blockiergebühr wird für jede begonnene Minute der Blockierung verrechnet.

3.8 **Einwendungen gegen die Richtigkeit von Rechnungen / Gutschriften** sind innerhalb von 3 Wochen ab Erhalt an vibe zu richten, andernfalls wird vermutet, dass die Abrechnung inhaltlich richtig ist. Im Falle von Verbrauchern gilt dies nur, soweit es sich um nachvollziehbare, aus der Abrechnung direkt ersichtliche Positionen handelt.

4 SONSTIGE RECHTE UND PFLICHTEN

4.1 Der Kunde ist zur Einhaltung der nachstehenden **Ladeordnung** verpflichtet:

- (i) Die an den Ladestationen ausgehängten **Lade- und Bedienanleitungen** sowie die Ladeordnungen allfälliger weiterer Betreiber sind unbedingt einzuhalten. Eine Stromentnahme aus Ladepunkten zu anderen Zwecken als dem Laden eines zugelassenen Elektrofahrzeugs ist unzulässig.
- (ii) Schäden, erkennbare **Defekte oder Fehlfunktionen** an Ladepunkten oder Ladekabeln sind unverzüglich über die auf der jeweiligen Ladestation angegebene Hotline zu melden. In derartigen Fällen ist von einer Inbetriebnahme der Ladestation Abstand zu nehmen.
- (iii) Mit **Ladekabeln** ist so umzugehen, dass davon keine Gefahr für andere Personen oder Sachen ausgeht; insbesondere ist ein fix an der Ladestation angebrachtes Kabel nach dem Ladevorgang wieder ordnungsgemäß in der dafür vorgesehenen Vorrichtung zu verstauen. Für Kabel, Verbindungsstücke, Adapter und **anderes Zubehör** des Kunden übernimmt vibe keine Haftung. Es dürfen nur den jeweils geltenden technischen Sicherheitsnormen entsprechende Teile verwendet und an der Ladestation angesteckt werden.
- (iv) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ladekarten **vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt** werden.

4.2 vibe ist berechtigt,

- (i) den Ladevorgang aus der Ferne **zu beenden** sowie Stecker oder Ladestationsbuchsen aus der Ferne zu entriegeln, wenn nicht mehr geladen wird; davon ist jedenfalls auszugehen, wenn die gemäß den Herstellerangaben des Vertragsfahrzeugs angegebene maximale Ladedauer überschritten wurde;
- (ii) den Ladevorgang aus der Ferne zu beenden und zu **entriegeln**, wenn die Ladeordnung nicht eingehalten wird oder wenn dies zur Abwehr von Gefahren oder zur Einhaltung gesetzlicher, behördlicher oder netztechnischer Vorgaben erforderlich ist;

4.3 Der Kunde trägt **ab Übergabe** der vibe-Ladekarte die alleinige Verantwortung und Haftung für sämtliche mit seinen vibe-Ladekarten initiierten Ladevorgänge und die dadurch ausgelösten Entgelte, gleichgültig wer den Ladevorgang durchführt.

Diebstahl oder Verlust einer vibe-Ladekarte sind unverzüglich und ausschließlich direkt an service@vibemovesyou.com unter Angabe des Kennzeichens und der vollständigen Kartenummer zu melden, damit die betroffene Karte durch vibe gesperrt werden kann.

vibe sperrt die betroffene Karte nach Benachrichtigung unverzüglich, in der Regel innerhalb von zwei (2) Stunden während der üblichen Geschäftszeiten. (Werktage, Mo-Do 08:00 Uhr – 17:00 Uhr, Fr 08:00 Uhr – 14:30 Uhr).

Sofern der Kunde dies wünscht, kümmert sich vibe um eine Ersatzkarte. Allfällige Kosten dafür werden vom Kunden getragen (siehe Beilage 1 Bearbeitungsgebühren). Der Kunde haftet für alle Ladevorgänge und Entgelte, die bis zur tatsächlichen Sperre der verlorenen oder gestohlenen Ladekarte anfallen. vibe trifft keine Haftung für die **missbräuchliche Verwendung** von Ladekarten, sei es durch berechnigte Kartennutzer oder Dritte, es sei denn der Grund für die missbräuchliche Verwendung fällt in die Sphäre von vibe. Auch diesfalls haftet vibe nur, wenn vibe ein grobes Verschulden zuzurechnen ist.

5 HAFTUNG, SONSTIGES

- 5.1 Die Haftungsbeschränkungen von vibe sind in Ziffer 9.1 der AGB geregelt. Für Fälle höherer Gewalt haften weder der Kunde noch vibe.
- 5.2 Die Leistungen aus diesem Zusatzvertrag setzen einen aufrechten Netzzugang, eine aufrechte Strombelieferung sowie eine verfügbare Telekommunikationsverbindungen voraus. Netzbetreiber, Telekommunikationsdienstleister, Stromlieferanten, sowie sonstige Betreiber von Ladeinfrastruktur aus dem Ionity Lade-Netzwerk sind **keine Erfüllungsgehilfen** von vibe. Die Erbringung dieser Leistungen ist nicht Gegenstand dieses Zusatzvertrages. Hierfür übernimmt vibe keine Haftung. Dies gilt insbesondere für aus dem Stromnetz stammende (übertragene) Überspannungen und für Fälle mangelnder Stromversorgung/Netzdienstleistung. vibe schuldet **ausschließlich den Zugang zum Lade-Netzwerk**; nur hinsichtlich dieses Zugangs ist IONITY Erfüllungsgehilfe von vibe.
- 5.3 Im Übrigen gelten die AGB von vibe auch für das vibe-Ladeservice gem. diesem Zusatzvertrag.
- 5.4 Zur Datenverarbeitung durch IONITY wird informativ auf <https://privacy.ionity.eu> verwiesen.

BEILAGE ./1 LADETARIF

per Mai 2026

Session Fee

Die Session Fee für jeden gestarteten Ladevorgang beträgt EUR 1,49 netto.

Verbrauchsabhängiges Ladeentgelt

Ladekosten	Land	Ladepunkt	Währung	Kosten pro kWh (netto)
IONITY NETZWERK	Österreich	High Power Charger	EUR	0,33
	Österreich	Multi Charger	EUR	0,28
	Deutschland	High Power Charger	EUR	0,33

Ladekosten	Betreiber	Land	Ladepunkt	Währung	Kosten pro kWh (netto)
IONITY PARTNER NETZWERK	Electra	Österreich	High Power Charger	EUR	0,62
		Deutschland	High Power Charger	EUR	0,63
	Fastned	Deutschland	High Power Charger	EUR	0,70

(Änderungen vorbehalten – siehe AGB Ladeservice)

Die Tarife unterliegen dem Normalsteuersatz in Österreich von 20%. Bei B2B Kunden aus dem EU-Ausland mit gültiger UID-Nummer erfolgt die Verrechnung mittels Reverse Charge Verfahren.

Per Mai 2026 ist die Verwendung der Ladekarten aus regulatorischen Gründen nur in obenstehenden Ländern möglich. vibe ist jedoch um eine Ausweitung des Ladeservice bemüht.

Bearbeitungsgebühren

Sperrung und Austausch einer verlorenen oder gestohlenen Ladekarte bzw. Entsperren einer gesperrten Ladekarte, es sei denn der Grund für die Sperre fiel ausnahmsweise in die Sphäre von vibe: EUR 30,00 netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, derzeit in Österreich 20%, also 36,- brutto.